

# Gemeinde Börnsen

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Berichtsvorlage</b> <b>02/031/2022-2</b> Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 13.07.2022 Federführend: Amt II.0 - Kämmerei und Liegenschaftsamt
<b>2. Nachtragshaushaltssatzung 2022, hier: Genehmigung der Kreditaufnahme durch die Kommunalaufsichtsbehörde</b>		
Beratungsfolge:		
Datum 14.09.2022	Gremium Gemeindevertretung Börnsen	Zuständigkeit Kenntnisnahme

## Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 25.05.2022 hat die Gemeindevertretung die 2. Nachtragshaushaltssatzung-, nebst Plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Hinsichtlich der in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Kreditaufnahme war die Satzung genehmigungsbedürftig durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit Antrag vom 30.05.2022 hat die Verwaltung den entsprechenden Antrag bei der Kommunalaufsicht gestellt, mit Post vom 12.07.2022 geht hier die Genehmigung ein.

Die Kommunalaufsicht stellt in Ihrer Genehmigung ausdrücklich die Bedenken bezüglich der finanziellen Lage der Gemeinde, insbesondere wegen der hohen zu erwartenden Verschuldung, zurück. Die Gemeinde soll die Möglichkeit haben bereits begonnene Maßnahmen fortzuführen und dringend notwendige Maßnahmen durchzuführen.

Es erfolgt ebenfalls der Hinweis auf die sogenannte Realisierungsquote von 60% für investive Maßnahmen und den Haushaltskonsolidierungserlass, mit welchem sich der Finanzausschuss nach den Sommerferien befassen wird.

Beantragte Höhe der Kreditaufnahme nach dem Beschluss der Gemeindevertretung und die durch die Kommunalaufsicht genehmigte Höhe fallen lediglich um einen Betrag von 1.600 EUR auseinander.

Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

## Finanzielle Auswirkungen:

**Anlage/n:**

1 Kreditgenehmigung\_02\_2022



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
Herr Flatau/Herr Jäger  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Fachdienst: Kommunales  
- Kommunalaufsicht-  
Anspruchspartner: Frau Stranghöner  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 169  
Telefon: 04541 888-235  
E-Mail: u.stranghoener@kreis-rz.de  
Datum: 06.07.2022

## Doppelhaushalt 2021/2022 der Gemeinde Börnsen 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2022 Ihr Schreiben vom 30.05.2022

Sehr geehrter Herr Flatau, sehr geehrter Herr Jäger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 77 i. V. m. § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung genehmige ich von dem von der Gemeindevertretung Börnsen am 25.05.2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag in Höhe von **2.327.300,00 €**.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigelegt.

Mit der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde die zulässige Kreditobergrenze überschritten.  
Die Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 Abs.2 des Krediterlasses beträgt für den 1. Nachtragshaushalt 2.327.300 €. Die Berechnung füge ich als Anlage bei.

Gemäß Ziffer 2.2 Abs. 3 des Krediterlasses ist eine Überschreitung der Kreditobergrenze nicht zulässig

Somit kann die Genehmigung nur in der o. a. Höhe erfolgen.

Die Kreditaufnahme ist genehmigungspflichtig, weil der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2022 sowie des Folgejahres 2023 nicht ausgeglichen ist bzw. sein wird.

-2-



**Sitz der Kreisverwaltung:**  
Zentrale: 04541 888-0  
Fax: 04541 888-306  
E-Mail: info@kreis-rz.de  
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

**Konto des Kreises:**  
Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Nach §§ 85 ff GO soll die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.

Aufschlüsse hierüber ergeben sich aus dem Finanzplan.

Nach den vorliegenden Jahresrechnungen 2020 und 2021 und dem Finanzplan zum 1. Nachtragshaushalt 2022 stellt sich der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Börnsen mittelfristig neutral dar.

Auch der freie Finanzspielraum (AA Nr. 5.15 zu § 3 GemHVO) der Gemeinde Börnsen stellt sich mittelfristig neutral bzw. positiv dar.

Die Kreditaufnahme in 2022 ist für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen vorgesehen, bei denen es sich nach der von Ihnen eingereichten Begründung um unabweisbare und teilweise rentierliche Maßnahmen oder unaufschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen handelt.

Unter Zurückstellung meiner Bedenken bezüglich der finanziellen Lage der Gemeinde (unausgeglicherer Verwaltungshaushalt 2022 und 2023 und hoher Anstieg der Verschuldung, lt. Übersicht im Vorbericht von heute mit 2.605 Mio. € auf über 10 Mio. € in 2024) soll die Gemeinde dennoch die Möglichkeit haben, begonnene Maßnahme fortzuführen und nach ihrem Dafürhalten dringend notwendige Maßnahmen durchzuführen.

Positiv werden sich die Verkaufserlöse für die zurzeit in der Erschließung befindlichen Baugrundstücke voraussichtlich in den Jahren 2022 und 2023 auf die Finanzsituation der Gemeinde auswirken.

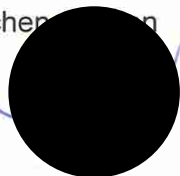
Die Gemeinde hat dennoch die Verpflichtung, ihren Haushalt zu konsolidieren.

Hierbei bitte ich um Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 05.07.2021, IV 307 – 45988/2021 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen sowie die dazugehörigen Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen.

Neben der Verbesserung der Einnahmesituation und kritischer Prüfung und Minimierung der Ausgaben sind bei künftigen Investitionen klare Prioritäten zu setzen. Zu bedenken ist, dass Kreditaufnahmen langfristige Zahlungsverpflichtungen begründen und die künftige Haushaltswirtschaft belasten.

Hinzuweisen ist überdies auf die Umsetzungsquote investiver Maßnahmen, die - mit der Haushaltswahrheit grundsätzlich vereinbar - eine durchschnittliche Verwendungsquote von mindestens 60% der zur Verfügung stehenden Mittel erreichen soll (vgl. hierzu auch Haushaltserlass 2022).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



## Genehmigungsurkunde

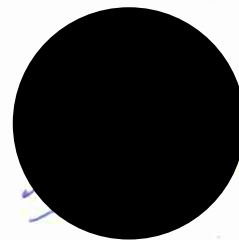
Gemäß § 77 i. V. m. § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung genehmige ich aus der von der Gemeindevertretung Börnsen am 25.05.2022 für das Haushaltsjahr 2022 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börnsen aus der Festsetzung

**des Gesamtbetrages der Kredite für  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
einen Betrag in Höhe von**

**2.327.300 €.**

Ratzeburg, 06.07.2022

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Kommunales  
- Kommunalaufsicht-  
Im Auftrag



## Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 Krediterlass

Kameralistik - Börsen 2. Nachtrag 2022

lfd. Nr.	Bezeichnung	Kto.	in €
1	Gewährung von Darlehen	92	0,00
2	Vermögenserwerb	93	639.600,00
3	Baumaßnahmen	94 - 96	2.169.800,00
4	Tilgung von Krediten	97_9	0,00
5	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	98	0,00
6	Deckungsreserve	993	0,00
7	<b>Summe Auszahlungen (Zeile 1 bis 6):</b>		<b>2.809.400,00</b>
8	Rückflüsse von Darlehen	32	18.400,00
9	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen	33	0,00
11	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	34	0,00
10	Einnahmen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (ohne Ablösebeträge für Stellplätze, die der Sonderrücklage zugeführt werden)	35	0,00
12	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und investitionsförderungsmaßnahmen	36	463.700,00
13	<b>Summe Einzahlungen (Zeile 8 bis 12):</b>		<b>482.100,00</b>
14	<b>rechnerische Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 Krediterlass (Zeile 7 - 13):</b>		<b>2.327.300,00</b>